



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



OECD-LEITSÄTZE FÜR
MULTINATIONALE UNTERNEHMEN

DEUTSCHLAND
NATIONALE KONTAKTSTELLE

VERFAHRENSLEITFADEN

**der deutschen Nationalen Kontaktstelle
für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz**

– Stand: 25. Februar 2019 –

**Angenommen in der Sitzung des Interministeriellen Ausschusses
OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen vom 25. Februar 2019**

Inhaltsverzeichnis

A. EINFÜHRUNG	3
B. ZIELE UND GRUNDSÄTZE DES BESCHWERDEVERFAHRENS VOR DER NKS	4
I. Ziel des Beschwerdeverfahrens	4
II. Treu und Glauben	4
III. Transparenz und Vertraulichkeit	5
C. ABLAUF DES VERFAHRENS	6
I. Einlegung der Beschwerde	6
II. Eingang der Beschwerde und Vorverfahren	6
III. Erste Evaluierung	7
1. Annahmeveraussetzungen	7
a) Beteiligtenfähigkeit	7
b) Internationale Zuständigkeit der deutschen NKS	8
c) Relevanz der aufgeworfenen Fragen für die Umsetzung der Leitsätze und Vorbringen in gutem Glauben	8
d) Parallel anhängige Gerichts- oder Verwaltungsverfahren	9
2. Durchführung der ersten Evaluierung	9
a) Annahme der Beschwerde durch die NKS	9
b) Ablehnung der Beschwerde	10
IV. Mediationsphase	10
1. Vorbemerkung	10
2. Vorbereitung des Mediationsgesprächs	11
3. Mediationsgespräch	11
V. Abschluss des Verfahrens	11
1. Bei Einigung der Beteiligten	11
2. Ohne Einigung der Beteiligten	12
3. Veröffentlichung	12
D. ERGÄNZENDE HINWEISE	13
I. Dauer des Verfahrens	13
II. Verfahrenssprachen	13
III. Anfragen	13
IV. Datenschutz	13
V. Informationsfreiheit	14

A. EINFÜHRUNG

- 1 Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (nachfolgend: „Leitsätze“) sehen vor, dass alle Mitglieds- und Teilnehmerstaaten Nationale Kontaktstellen einrichten, zu deren Aufgaben es zählt, auf unparteiische, vorhersehbare, gerechte und mit den Grundsätzen und Standards der Leitsätze in Einklang stehenden Art und Weise zur Lösung von Problemen beizutragen, die sich bei der Umsetzung der Leitsätze „in besonderen Fällen“ ergeben. Gemeint sind hiermit Beschwerdeverfahren wegen etwaiger Verstöße gegen die Leitsätze. Hierfür geben die Leitsätze „Verfahrenstechnische Anleitungen“ vor, die bei Beschwerden gegen multinationale Unternehmen wegen möglicher Konflikte mit den Handlungsempfehlungen der Leitsätze zur Anwendung kommen.
- 2 Die Beachtung der Leitsätze durch die Unternehmen beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und hat keinen rechtlich zwingenden Charakter. Gleichwohl hegt die Bundesregierung die klare Erwartungshaltung, dass die in oder von Deutschland aus tätigen multinationalen Unternehmen die in den Leitsätzen niedergelegten Grundsätze einhalten und sich konstruktiv an den sie betreffenden Beschwerdeverfahren vor der deutschen Nationalen Kontaktstelle (nachfolgend: „NKS“) im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) beteiligen.
- 3 Ziel dieses Leitfadens ist, das Wesen und den Ablauf eines solchen Beschwerdeverfahrens zu veranschaulichen. Er basiert auf den seit der Überarbeitung der Leitsätze im Jahr 2011 geltenden Verfahrenstechnischen Anleitungen der OECD und deren „Erläuterungen zu den Umsetzungsverfahren“. Diese beschreiben das Verfahren bei der Anwendung der Leitsätze in Beschwerdeverfahren. Bei dessen konkreter Ausgestaltung räumen sie den Nationalen Kontaktstellen einen gewissen Spielraum ein. Neben den Grundzügen des Verfahrens soll in diesem Leitfaden deshalb auch dargestellt werden, wie die NKS bestimmte Aspekte des Verfahrens handhabt.
- 4 Maßgeblich ist insofern nach den Verfahrenstechnischen Anleitungen der OECD, dass die Behandlung der in den Beschwerdeverfahren aufgeworfenen Fragen zügig, effizient und unter Beachtung des geltenden Rechts erfolgt. Die NKS handelt dabei im enger Abstimmung mit weiteren Bundesministerien, die im Interministeriellen Ausschuss OECD-Leitsätze (IMA)¹ zusammengeschlossen sind, und stimmt die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zu treffenden Entscheidungen mit ihnen ab.

¹ Dem IMA OECD-Leitsätze gehören neben den Mitarbeitern der NKS im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, des Auswärtigen Amts, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, des Bundesministeriums für

- 5 Die Leitsätze, dieser Leitfaden sowie weitere Dokumente und Informationen sind auf der Internetseite der NKS² abrufbar.

B. ZIELE UND GRUNDSÄTZE DES BESCHWERDEVERFAHRENS VOR DER NKS

I. Ziel des Beschwerdeverfahrens

- 6 Ziel des Beschwerdeverfahrens ist die Lösung von spezifischen Problemen, die sich bei der Anwendung der Leitsätze in konkreten Einzelfällen stellen. Mit Unterstützung der NKS soll **Vertrauen** zwischen den Beteiligten aufgebaut, **in dialogorientierter und konsensualer Weise** eine **Einigung** über die strittigen Fragen erzielt und dadurch die Beachtung der Leitsätze und ihre Verbreitung gefördert werden.
- 7 Bei den Beschwerdeverfahren handelt es sich nicht um gerichtliche Verfahren. Die NKS ist keine gerichtsähnliche Instanz. Sie bietet ein geschütztes **Diskussionsforum** und steuert das Verfahren mit dem Ziel einer Einigung der Beteiligten unter Beachtung der verfahrenstechnischen Anleitungen. Sie agiert neutral und gewährleistet **Unparteilichkeit** gegenüber den Beteiligten. Dies beinhaltet u.a., dass grundsätzlich alle Stellungnahmen der Beteiligten ausgetauscht werden, um einen vergleichbaren Informationsstand sicherzustellen. Die NKS stellt **Berechenbarkeit** sicher, indem sie klare und öffentlich zugängliche Informationen über den Ablauf der Verfahren und ihre Rolle dabei zur Verfügung stellt. Sie ermöglicht allen Beteiligten, sich unter fairen und **gerechten** Bedingungen an den Verfahren zu beteiligen. Sie ist für alle Beteiligten in jeder Phase des Verfahrens ansprechbar für Fragen, Erklärungen und sonstige Unterstützung. Bei ihrer Vermittlungstätigkeit handelt sie **im Einklang mit den Leitsätzen** und orientiert sich an deren Grundsätzen und Standards.

II. Treu und Glauben

- 8 Entscheidend für den Erfolg eines Beschwerdeverfahrens ist, dass alle Beteiligten konstruktiv am Verfahren mitwirken und nach dem Grundsatz von **Treu und Glauben** handeln. Hierunter verstehen die Leitsätze die zeitnahe Beantwortung von Fragen, die

Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an.

² URL: <http://www.oecd-nks.de>.

Wahrung der erforderlichen Vertraulichkeit, das Absehen von falschen Darstellungen und vom Androhen oder Anwenden von Repressalien gegen andere Beteiligte sowie allgemein ein ernsthaftes, der Lösungsfindung förderliches Verhalten. Verhaltensweisen, die den Aufbau einer Vertrauensbasis zwischen den Beteiligten beeinträchtigen und damit den Erfolg des Verfahrens gefährden könnten, sollten vermieden werden.

- 9 Die NKS wacht darüber, dass die Beteiligten während des gesamten Verfahrens den Grundsatz von Treu und Glauben respektieren und ergreift erforderlichenfalls die diesbezüglich notwendigen Schritte.

III. Transparenz und Vertraulichkeit

- 10 Der in den Leitsätzen formulierte Grundsatz, dass die Aktivitäten der Nationalen Kontaktstellen transparent sind, gilt auch für die Beschwerdeverfahren. Die Leitsätze sehen aber auch vor, dass im Rahmen von Beschwerdeverfahren zwecks größerer Wirksamkeit Schritte zur Wahrung der Vertraulichkeit angezeigt sein können. Die NKS ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen der **Transparenz** als allgemeinem Verfahrensprinzip und der für das Vertrauen der Beteiligten in das Verfahren erforderlichen **Vertraulichkeit** zu erreichen.
- 11 Die Forderung nach Transparenz findet ihre Grenze insbesondere im notwendigen Schutz von Geschäftsgeheimnissen und gegebenenfalls personenbezogenen Daten.
- 12 Auch der Grundsatz von Treu und Glauben kann eine Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit mit sich bringen. So kann die Offenlegung während des Verfahrens erhaltener Dokumente oder Informationen oder die Durchführung einer öffentlichen Kampagne gegen einen Beteiligten im Einzelfall das Vertrauen in das Verfahren beschädigen und die Erfolgsaussichten beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für die Mediationsphase, deren besondere Vertraulichkeit die Leitsätze schützen. Die NKS erwartet, dass die Beteiligten die möglichen Auswirkungen ihres Verhaltens auf die Erfolgsaussichten des Verfahrens bedenken. Im Rahmen ihrer Verfahrenssteuerung kann sie geeignete Maßnahmen treffen, um die Möglichkeit eines erfolgreichen Verfahrensabschlusses zu erhalten. Hält sie eine Einigung nicht mehr für möglich, kann sie das Verfahren beenden.

C. ABLAUF DES VERFAHRENS

I. Einlegung der Beschwerde

- 13 Ein Beschwerdeverfahren vor der NKS wird durch die schriftliche Einlegung der Beschwerde eingeleitet.
- 14 Dies sollte möglichst per Email an die Adresse buero-nks@bmwk.bund.de unter Nutzung des im Internetauftritt der NKS³ abrufbaren Formulars zur Einlegung von Beschwerden geschehen. Der Beschwerde sollten begleitende Dokumente beigefügt werden, die geeignet sind, das Vorbringen zu belegen.
- 15 Alternativ besteht die Möglichkeit, die Beschwerde schriftlich auf dem Briefwege an die postalische Anschrift

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze (NKS)
Scharnhorststr. 34 - 37
10115 Berlin
Deutschland

zu senden.

II. Eingang der Beschwerde und Vorverfahren

- 16 Die NKS bestätigt den Eingang der Beschwerde und informiert den Beschwerdeführer nach Möglichkeit innerhalb von zehn Tagen über den weiteren Verfahrensablauf.
- 17 Sie prüft nach Eingang einer Beschwerde zunächst, ob diese verständlich ist und ob durch sie Rechte Dritter, insbesondere Datenschutzrechte, gefährdet sind. Ggf. wirkt sie gegenüber dem Beschwerdeführer darauf hin, dass Mängel in diesem Bereich beseitigt werden. Der Beschwerdeführer kann auch aufgefordert werden, zusätzliche Informationen oder Unterlagen einzureichen.
- 18 Sobald die (gegebenenfalls ergänzten) Unterlagen des Beschwerdeführers vorliegen, leitet die NKS die Beschwerdeschrift an das betroffene Unternehmen weiter. Das Unternehmen erhält Gelegenheit, in der Regel innerhalb von sechs Wochen Stellung zu nehmen. Der Beschwerdegegner wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme an

³ Vgl. oben Fußnote 2.

den Beschwerdeführer weitergeleitet wird. Vertraulich zu behandelnde Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sollten, gegebenenfalls mit Begründung, als solche ausgewiesen werden. Sie werden nur weitergeleitet, wenn der Berechtigte damit einverstanden ist. Auch der Beschwerdegegner kann dazu aufgefordert werden, zusätzliche Informationen oder Unterlagen einzureichen.

III. Erste Evaluierung

- 19 Auf Grundlage der Beschwerde sowie der Stellungnahme des betroffenen Unternehmens entscheidet die NKS im Rahmen einer ersten Evaluierung nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde darüber, ob die aufgeworfenen Fragen eine eingehendere, d. h. vertiefte Prüfung rechtfertigen und die Beschwerde angenommen wird.

1. Annahmeveraussetzungen

- 20 Für die Annahme einer Beschwerde prüft die NKS folgende Punkte:

a) Beteiligtenfähigkeit

aa) Beschwerdeführer

- 21 Beschwerden können von Personen (natürlichen wie juristischen), Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen eingereicht werden. Der Beschwerdeführer muss sein berechtigtes Interesse an der fraglichen Angelegenheit darlegen und die Beschwerde begründen. Es ist möglich, für Dritte Beschwerden einzulegen, wenn eine Befugnis dazu dargelegt wird.

bb) Beschwerdegegner

- 22 Die Beschwerde muss sich gegen einen Adressaten der Leitsätze und damit gegen ein multinationales Unternehmen richten. Die Leitsätze gelten für alle Branchen. Sie verzichten auf eine genaue Definition des Begriffes „multinationales Unternehmen“. Gewöhnlich handelt es sich danach um Unternehmen oder andere in mehreren Ländern niedergelassene Unternehmensteile, die so miteinander verbunden sind, dass sie ihre Geschäftstätigkeit auf unterschiedliche Art und Weise koordinieren können. Die Leitsätze erfassen auch Aktivitäten von Geschäftspartnern multinationaler Unternehmen einschließlich Zulieferfirmen und Unterauftragnehmern (vgl. hierzu auch unten Rdnr. 28).

- 23 Die Leitsätze gelten auch für kleine und mittlere multinationale Unternehmen. Es ist anerkannt und wird bei der Prüfung berücksichtigt, dass diese nicht über dieselben Möglichkeiten und Kapazitäten wie große Unternehmen verfügen.

b) Internationale Zuständigkeit der deutschen NKS

- 24 Grundsätzlich wird die Beschwerde von der Nationalen Kontaktstelle desjenigen Landes behandelt, in dem die ihr zugrunde liegenden Fragen aufgetreten sind. Beschwerden über Fragen, die in einem anderen Teilnehmerstaat der Leitsätze aufgetreten sind, gibt die deutsche NKS an die zuständige ausländische Nationale Kontaktstelle ab. Betrifft die Beschwerde Unternehmensteile oder Geschäftstätigkeiten in mehreren Teilnehmerstaaten, so stimmt sich die NKS mit den dortigen Kontaktstellen über das weitere Vorgehen ab.
- 25 Handelt es sich um Vorgänge in einem Nichtteilnehmerstaat, so kann die NKS zuständig sein, wenn das betroffene Unternehmen seinen Hauptsitz in Deutschland hat. In diesem Fall wendet sie das hier beschriebene Verfahren an und führt gegebenenfalls das Beschwerdeverfahren durch, soweit ihr dies zweckmäßig und praktikabel erscheint, um bei der Vermittlung zwischen den Beteiligten zu helfen.
- 26 Bei Beschwerden, die in die Zuständigkeit einer anderen Kontaktstelle fallen, die aber ein Unternehmen in Deutschland betreffen, wird die deutsche NKS verfahrensbegleitend tätig und kooperiert mit der zuständigen ausländischen Kontaktstelle.

c) Relevanz der aufgeworfenen Fragen für die Umsetzung der Leitsätze und Vorbringen in gutem Glauben

- 27 Die Untersuchung der aufgeworfenen Fragen durch die NKS soll den Zielen der Leitsätze dienen und zu ihrer Wirksamkeit beitragen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die aufgeworfenen Fragen die Inhalte der OECD-Leitsätze betreffen und die Unterstützung der NKS die Anwendung der Leitsätze im konkreten Fall oder künftig fördern kann.
- 28 Es muss ein Zusammenhang zwischen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens – einschließlich der Aktivitäten ihrer Geschäftspartner (vgl. oben Rdnr. 22) – und den aufgeworfenen Fragen bestehen. Dieser kann sich aus negativen Auswirkungen eigener Aktivitäten oder aus einem Beitrag zu negativen Effekten ergeben. Hat ein Unternehmen einen negativen Effekt nicht selbst verursacht oder dazu beigetragen, kann ein Zusammenhang auch dadurch begründet sein, dass der negative Effekt aufgrund einer

Geschäftsbeziehung mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens unmittelbar verbunden ist. Hiermit soll die Verantwortung aber nicht von dem Verursacher eines negativen Effekts auf das Unternehmen verlagert werden, mit dem der Verursacher eine Geschäftsbeziehung unterhält.

- 29 Die Beschwerde muss **schlüssig** und **hinreichend substantiiert** sein. Es reicht aus, wenn die Vorwürfe glaubhaft vorgetragen sind; eine Beweispflicht wie etwa vor Gericht besteht nicht.

d) Parallel anhängige Gerichts- oder Verwaltungsverfahren

- 30 Parallel anhängige Gerichts- oder Verwaltungsverfahren stehen der Annahme einer Beschwerde durch die NKS nicht grundsätzlich entgegen. Die NKS bewertet in einer Einzelfallentscheidung, ob ihre Unterstützung einen positiven Beitrag zur Lösung der aufgeworfenen Fragen leisten könnte und weder einem der an diesem anderen Verfahren Beteiligten ernsthaften Schaden zufügen noch zu einer Missachtung eines Gerichts führen würde. Wichtig ist, dass die Unterstützung der NKS und die Anwendung der Leitsätze gegenüber dem anderen Verfahren einen Mehrwert leisten kann.

2. Durchführung der ersten Evaluierung

- 31 Die deutsche NKS führt eine erste Evaluierung durch. Dabei werden die mit der Beschwerde vorgetragene(n) Vorwürfe unter Berücksichtigung rechtlicher Aspekte einer sorgfältigen Prüfung im Hinblick auf die Leitsätze unterzogen, abgewogen, ob die aufgeworfenen Fragen eine eingehendere Prüfung rechtfertigen und der mögliche Beitrag des NKS-Verfahrens zur Lösung der aufgeworfenen Probleme geprüft.

a) Annahme der Beschwerde durch die NKS

- 32 Bei Annahme der Beschwerde werden die Beteiligten schriftlich über die Entscheidung der NKS informiert. Eine öffentliche Bekanntgabe erfolgt nicht. Gleichzeitig unterbreitet die NKS den Beteiligten ein Angebot zur Unterstützung in Form eines Vermittlungs- bzw. Mediationsverfahrens⁴.
- 33 Die Annahme bedeutet, dass die NKS eine vertiefte Prüfung für gerechtfertigt erachtet, ob die aufgeworfenen Fragen für die Umsetzung der Leitsätze relevant sind. Sie bein-

⁴ Aus Gründen der sprachlichen Klarheit wird im Folgenden ausschließlich von „Mediationsverfahren“ gesprochen.

haltet keine abschließende Beurteilung der aufgeworfenen Fragen und bedeutet daher auch keinerlei „Vorverurteilung“ des Beschwerdegegners.

b) Ablehnung der Beschwerde

- 34 Bei Ablehnung der Beschwerde informiert die NKS die Beteiligten über die Gründe ihrer Entscheidung. Sie fertigt eine Erklärung, die folgende Punkte enthält:
- die Namen der Beteiligten, soweit diese dem zustimmen;
 - die der Beschwerde zugrundeliegenden Vorwürfe unter Bezugnahme auf die betroffenen Leitsätze;
 - eine Zusammenfassung des Verfahrensverlaufs;
 - die Gründe für die Ablehnung.
- 35 Die Beteiligten erhalten die Möglichkeit, zum Entwurf dieser Erklärung über die Ablehnung der Beschwerde innerhalb von in der Regel zehn Tagen Stellung zu nehmen. Es bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der NKS überlassen, inwieweit diese Stellungnahmen in ihre Erklärung Einfluss finden.
- 36 Die Erklärung wird anschließend an die Beteiligten übersandt und auf der Internetseite der NKS veröffentlicht.

IV. Mediationsphase

1. Vorbemerkung

- 37 Zu Beginn der Mediationsphase ruft die NKS den Beteiligten die Bedeutung des allgemeinen Verfahrensgrundsatzes von Treu und Glauben⁵ in Erinnerung. Zudem weist sie die Beteiligten darauf hin, dass im Rahmen der Mediationsphase dem Schutz der Vertraulichkeit besondere Bedeutung zukommt⁶.
- 38 Vorrangig strebt die NKS das gemeinsame Gespräch der Beteiligten miteinander an; es können jedoch auch getrennte Kontakte der NKS mit den Beteiligten zielführend sein. Sofern alle Beteiligten dies wünschen, kann die NKS in der Mediationsphase externe Mediatoren hinzuziehen.

⁵ Vgl. hierzu oben Rdnr. 8.

⁶ Vgl. hierzu oben Rdnr. 12.

- 39 Während des Verfahrens hält die NKS Kontakt mit den Beteiligten und erörtert mit ihnen den Verfahrensstand sowie mögliche weiterführende Schritte, die zur Lösung der bestehenden Probleme beitragen können.
- 40 Erforderlichenfalls kann die NKS den Rat zuständiger Behörden einschließlich der Botschaften vor Ort und/oder von Vertretern der Wirtschaft, der Arbeitnehmerorganisationen bzw. anderer nichtstaatlicher Organisationen sowie einschlägiger Experten einholen. Sie kann die Nationalen Kontaktstellen anderer Länder konsultieren. Zudem kann sie die Stellungnahme des OECD-Investitionsausschusses einholen, wenn Zweifel darüber bestehen, wie die Leitsätze in besonderen Fällen auszulegen sind.

2. Vorbereitung des Mediationsgesprächs

- 41 Wenn die Beteiligten das Unterstützungsangebot der NKS annehmen, bereitet die NKS die Mediation durch Gespräche und schriftliche Kontakte mit den Beteiligten vor. Dabei werden Erwartungen und Ziele der Beteiligten besprochen und das Verfahren erläutert.
- 42 Zur Sicherstellung einer effizienten Durchführung des Mediationsverfahrens können die Beteiligten mit Unterstützung der NKS eine gesonderte Vereinbarung über Umfang und Ablauf der Gespräche, die Vertraulichkeit oder weitere Fragen von Interesse treffen.

3. Mediationsgespräch

- 43 Die NKS schafft die organisatorischen Voraussetzungen für einen effizienten und geschützten Ablauf der Gespräche. Um eine möglichst weitgehende Teilnahme der Beteiligten am Mediationsgespräch zu ermöglichen, kann sie geeignete Kommunikationstechnologien nutzen.
- 44 Zu Beginn jeder Mediationsverhandlung gibt der Verhandlungsleiter den Beteiligten die Gelegenheit, ihre Sicht der Dinge darzustellen. Ziel der Gespräche, an denen Mitglieder des IMA teilnehmen können, ist eine Einigung der Beteiligten über den zugrunde liegenden Sachverhalt und über mögliche Lösungsschritte, um die Umsetzung der Leitsätze in der Zukunft zu fördern.

V. Abschluss des Verfahrens

1. Bei Einigung der Beteiligten

- 45 Können sich die Beteiligten in der Mediation auf wesentliche Punkte einigen, wird das Verfahren mit einem mit den Beteiligten abgestimmten Abschlussbericht beendet.

46 Der Bericht sollte die aufgeworfenen Fragen, die von der NKS zur Unterstützung der Beteiligten in die Wege geleiteten Verfahren und den Zeitpunkt darlegen, an dem die Einigung erzielt wurde. Informationen über den Inhalt der Vereinbarung werden nur insoweit aufgenommen, wie die Beteiligten dem zustimmen. Auf Wunsch der Beteiligten kann die NKS bei der Umsetzung der Einigung behilflich sein. Sie kann die Umsetzung vereinbarter Lösungsschritte in geeigneter Weise nachverfolgen.

2. Ohne Einigung der Beteiligten

47 Kommt zwischen den Beteiligten keine Einigung zustande oder ist einer der Beteiligten nicht bereit, sich an dem Verfahren zu beteiligen, so veröffentlicht die NKS eine abschließende Erklärung.

48 Diese Abschlusserklärung enthält die der Beschwerde zugrundeliegenden Vorwürfe unter Bezugnahme auf die betreffenden Bestimmungen der Leitsätze sowie

- Informationen über die Beteiligten;
- die aufgeworfenen Fragen;
- die Gründe, aus denen die NKS beschlossen hat, dass die aufgeworfenen Fragen eine eingehendere Prüfung rechtfertigen;
- eine Zusammenfassung des Ablaufs des Beschwerdeverfahrens;
- gegebenenfalls die Gründe, die eine Einigung verhindert haben;
- gegebenenfalls Empfehlungen zur Umsetzung der Leitsätze.

49 Die NKS legt den Entwurf der abschließenden Erklärung den Beteiligten zur Stellungnahme möglichst innerhalb von zehn Tagen vor und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Vornahme von Änderungen, bevor sie die Endfassung an die Beteiligten übersendet.

50 Die NKS kann die Umsetzung ihrer Empfehlungen in geeigneter Weise nachverfolgen.

3. Veröffentlichung

51 Der Abschlussbericht oder – sofern keine Einigung erzielt werden konnte – die abschließende Erklärung werden auf der Internetseite der NKS⁷ veröffentlicht.

⁷ Vgl. oben Fußnote 2.

D. ERGÄNZENDE HINWEISE

I. Dauer des Verfahrens

- 52 Im Einklang mit den Verfahrenstechnischen Anleitungen der Leitsätze ist sie bestrebt, die erste Evaluierung innerhalb von drei Monaten und das Gesamtverfahren innerhalb eines Jahres abzuschließen. Die Dauer des Verfahrens hängt jedoch von den Besonderheiten des jeweiligen Falls ab und wird durch Faktoren mitbestimmt, die oft außerhalb des Einflussbereiches der NKS liegen (z. B. Übersetzungsdienste oder die Beteiligung von Nationalen Kontaktstellen aus Drittstaaten). Auch kann die Einholung von Expertenrat oder einer Stellungnahme des Investitionsausschusses erforderlich sein. Die Leitsätze sehen daher aus gutem Grund keine starren Fristen vor.
- 53 Sollte die NKS die in den Leitsätzen angegebenen Zeitrahmen für die einzelnen Verfahrensschritte aus bestimmten Gründen nicht einhalten können, informiert sie die Beteiligten schnellstmöglich auch über die Gründe und gibt möglichst einen alternativen Zeitrahmen bekannt.

II. Verfahrenssprachen

- 54 Verfahrenssprachen sind Deutsch und erforderlichenfalls Englisch. Nach Möglichkeit kann die NKS Übersetzungsdienste anbieten, dies aber auf wesentliche Verfahrensschritte beschränken.

III. Anfragen

- 55 Fragen zum Beschwerdeverfahren und zur sonstigen Tätigkeit der NKS können unter Verwendung des im Internetauftritt der NKS⁸ zur Verfügung gestellten Anfrageformulars eingereicht werden.

IV. Datenschutz

- 56 Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der NKS erfolgt in Übereinstimmung mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die NKS ist Artikel 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i. V. m. § 3 BDSG. Personenbezogene Daten werden von der NKS zur Bearbeitung von Beschwerden und An-

⁸ Vgl. oben Fußnote 2.

fragen im Einklang mit der Datenschutzerklärung⁹ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und nur im notwendigen Umfang verarbeitet. Weitere Informationen zum Thema Datenschutz können der o. g. Datenschutzerklärung entnommen werden.

- 57 Zur Bearbeitung von Beschwerden und Anfragen holt die NKS erforderlichenfalls Auskünfte von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen in EU-Mitgliedsstaaten oder in Drittstaaten außerhalb der EU ein.¹⁰ Zudem stimmt sich die NKS bei der Prüfung der internationalen Zuständigkeit mit ausländischen Nationalen Kontaktstellen ab.¹¹ Hierbei kann im Einzelfall zur Bearbeitung der Beschwerde oder Anfrage die Übermittlung von personenbezogenen Daten (auch von Dritten) nach § 25 BDSG i. V. m. Artikel 49 Abs. 1 lit. d), Abs. 4 DSGVO an Drittstaaten außerhalb der EU notwendig sein. Nach diesen Vorschriften sind Datenübermittlungen an Drittstaaten aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses zulässig. Die in den OECD-Leitsätzen und „Verfahrenstechnischen Anleitungen“ vorgesehenen Aufgaben der NKS, insbesondere die Konsultationen zwischen Nationalen Kontaktstellen und der hierfür erforderliche internationale Datenaustausch, stellen wichtige Gründe des öffentlichen Interesses dar. Bei einer Übermittlung in einen Drittstaat außerhalb der EU werden die Betroffenen zuvor informiert.

V. Informationsfreiheit

- 58 Die Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes und des Umweltinformationsgesetzes bleiben unberührt.

⁹ URL: <http://www.bmwi.de>.

¹⁰ Vgl. hierzu oben Rdnr. 40.

¹¹ Vgl. hierzu oben Rdnr. 24 - 26.